



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 3656.

29. OKTOBER 1928.

Die Einwohnergemeinde Dornach hat in ihrer Versammlung vom 29. September 1928 auf Antrag des Gemeinderates einer kleinen Verschiebung der Strassen- und Baulinie am obern Zielweg gegenüber dem seinerzeit genehmigten Bebauungsplan zugestimmt.

Die Planabänderung war gemäss § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 unter entsprechender Auskündigung im Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung während der Zeit von 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Eine innert nützlicher Frist von Herrn Ernst Walliser-Gasser eingereichte Einsprache wurde von der Gemeindeversammlung abgewiesen.

Die Einwohnergemeinde Dornach legt nunmehr mit Schreiben vom 24. Oktober 1928 die Planabänderung zur Genehmigung vor.

Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; auch ist gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht worden.

Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem abgeänderten Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Dornach betreffend Verschiebung der Strassen- und Baulinie am obern Zielweg wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2), mit Akten und Plandeppel.

Kantensingenieur.

Kreisbauadjunkt III, in Dornach.

Einwohnergemeinde Dornach, mit genehmigtem Plandoppel.